

# RS Vwgh 2000/9/27 2000/04/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2000

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §13;

B-VG Art8;

VStG §51a;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Person nur gebrochen Deutsch spricht und auch Mühe hat, ihren eigenen Namen richtig zu schreiben, zeigt keineswegs die Notwendigkeit auf, dass sie in einem behördlichen Verfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedarf. Es lässt sich daraus vielmehr lediglich die Notwendigkeit der Beiziehung einer Person ableiten, die sie sprachlich versteht und die bereit ist, für sie schriftliche Eingaben an die Behörde zu verfassen.

## Schlagworte

Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040088.X01

## Im RIS seit

05.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)